

Förderrichtlinie der Gemeinde St. Radegund bei Graz zur Förderung des Umstiegs auf erneuerbare/alternative Energieträger zur Stromerzeugung, Heizung, Warmwasseraufbereitung und umweltschonende Mobilität bzw. hinsichtlich des Setzens von Maßnahmen im Sinne ökologischer Nachhaltigkeit - **Nachhaltigkeitsverordnung**

§ 1 Zielsetzung:

Die Schadstoffentwicklung bei der Energiegewinnung durch Verbrennung von fossilen Energieträgern zählt u.a. zu den hauptverantwortlichen Faktoren für Umweltschäden, deren daraus resultierende Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier, sowie für den Klimawandel. Intensive und schonungslose Ressourcennutzung unter alleiniger Fokussierung kurzfristiger ökonomischer Gewinnmaximierung zerstören unsere Umwelt und beuten ihre begrenzt vorhandenen Ressourcen bis zur ökologischen Unbrauchbarkeit des Bodens aus. Der Umwelt schonende, sparsame und effiziente Umgang mit unseren (natürlichen) Ressourcen ist daher im Sinne ökologischer, ökonomischer und sozialer Nachhaltigkeit ein Gebot der Stunde

Mit diesen Förderrichtlinien zum Umstieg auf erneuerbare Energieträger und nachhaltige Lebensweise bekennt sich die Gemeinde St. Radegund zum umfassenden Klima- und Umweltschutz und versucht, für die Bevölkerung der Gemeinde (und in der Vorbildwirkung auch darüber hinaus) einen Anreiz zu schaffen, diese nachhaltige Orientierung mitzutragen.

§2 Förderungswerber, Förderungsempfänger:

Alle GemeindegliederInnen der Gemeinde St. Radegund (Hauptwohnsitz zum Tag der Antragstellung) sowie ortsansässige Betriebe. Im Falle eines gemeinsamen Förderantrages mehrerer berechtigter Personen für ein gemeinsames Projekt (z.B.: Photovoltaikanlage für ein Mehrparteienhaus...) werden die entsprechenden anteiligen Kosten als Basis für die Berechnung der Förderung herangezogen.

§3 Verfahren:

Der Antrag wird schriftlich über ein formloses, nicht gebührenpflichtiges Ansuchen an die Gemeinde St. Radegund unter Beilegung aller Nachweise (Rechnungen, Zertifikate etc.) bis spätestens Ende Februar des Folgejahres auf das Jahr der Anschaffung gestellt, später einlangende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Reihung erfolgt nach Einlangen der Anträge, die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der vorgelegten Nachweise. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuerkennung einer Förderung.

§ 4 Förderungsgegenstände und –ausmaße

1) Neuerrichtung von Solaranlagen zur Warmwasseraufbereitung und/oder Solarheizung im Wohn- und/oder Gewerbebereich. Die Gemeinde gewährt als Förderung € 50 pro m² installierter Kollektorfläche, höchstens jedoch € 600 pro Objekt.

2) Neuerrichtung von Heizanlagen mit erneuerbaren/alternativen Energieträgern bzw. Adaptierung bestehender Heizanlagen auf die Nutzung erneuerbarer/alternativer Energieträger. Die Gemeinde gewährt als Förderung 5% der Investitionskosten höchstens jedoch € 1.500 bzw. den Pauschalbetrag von € 300 bei der Errichtung von Erdwärmeheizungen

3) Neuerrichtung von Photovoltaikanlagen zur Energiegewinnung. Die Gemeinde gewährt als Förderung einen Basisbetrag von € 50 pro Anlage. Darüber hinaus gewährt die Gemeinde eine Förderung in der Höhe von € 300 pro kwp installierter Leistung (Nennleistung), höchstens jedoch € 1.500. Die Förderung der Gemeinde ist nur bis zu einem

Gesamtförderungsanteil von 50 % der Anschaffungskosten (alle Förderungen von anderer Seite eingerechnet) möglich; haben die Förderungswerberin/der Förderungswerber mindestens 50% ihrer Anschaffungskosten bereits durch anderweitige Förderungen abgedeckt, entfällt sie bis auf die Basisförderung; erreichen die anderweitig bereits gewährten Förderungen einen geringeren Anteil, kann die Förderung durch die Gemeinde ergänzend bis zur Höchstförderungs Grenze von € 50% beansprucht werden. Wurde für die gegenständliche Anlage eine Förderung durch den Klima- und Energiefonds bewilligt, entfällt die Förderung durch die Gemeinde bis auf den Basisbetrag.

4) Die Gemeinde St. Radegund gewährt bei Neuanschaffung eines Elektro-Fahrrades oder eines Umbau-Sets, sowie beim Kauf eines Elektromopeds oder Elektromotorrads eine Förderung in der Höhe von 10% der Anschaffungskosten inkl. Steuern, maximal jedoch € 125.

5) Die Gemeinde St. Radegund fördert die Regenwassernutzung für Garten und/oder WC in Form von Hauswasseranlagen oder Zisternen bei Neuanschaffung und/oder Umbau bestehender Systeme (z.B. Senk- und Sickergruben...) ab einem Volumen von 3 m³ mit 15% der Anschaffungs- oder Umbaukosten, maximal jedoch mit einem Betrag von € 200 (Gartennutzung) bzw. € 400 (Hauswasser) je Anlage.

6) Die Gemeinde St. Radegund fördert bestimmte Maßnahmen zur thermischen Sanierung mit 20% der anfallenden Kosten, höchstens jedoch mit einem Gesamtförderungsbetrag von € 2.000 pro Objekt, sofern hierbei ausschließlich ökologisch nachhaltige Dämmstoffe (alle Zellulose- und Holzdämmstoffe, alle tierischen und pflanzlichen Dämmstoffe wie Hanf, Kokos, Wolle...) zum Einsatz gelangen. Ausgenommen von der Förderung sind Maßnahmen mit allen auf Erdöl basierenden Stoffen. Alle für das betreffende Objekt gewährten Förderungen werden bis zum Erreichen des Gesamthöchstbetrages summiert, über den Höchstbetrag hinaus wird keine weitere Förderung für thermische Sanierung gewährt. Zu den für eine Förderung durch die Gemeinde in Frage kommenden Sanierungsmaßnahmen zählen:

- Thermische Fassadensanierung (z.B.: Vollwärmeschutz)
- Thermische Dachsanierung (.z.B.: Wärmedämmung der Dachschrägen, Wärmedämmung der obersten Geschoßdecke, Wärmedämmung der Kellerdecke...)
- Tausch von Fenster und Außentüren

7) Förderung des öffentlichen Verkehrs. Die Gemeinde St. Radegund fördert den Ankauf von Monats-, Halbjahres- und Jahreskarten für maximal drei Zonen inkl. der Zone der Einstiegsstelle in der Gemeinde St. Radegund mit 20% des Ankaufspreises bis zu einem Gesamtförderungsbetrag von € 80 pro Person und Kalenderjahr. Ausgenommen von der Förderung sind alle bereits verbilligten Tariftkarten (Schülerermäßigung, Seniorenermäßigung...)

§ 5 Voraussetzungen für den Erhalt einer Förderung

Sämtliche (Ein)baumaßnahmen müssen ausnahmslos durch befugte Fachkräfte erfolgen und werden unter Einhaltung aller entsprechenden rechtlichen Vorschriften durchgeführt.

Es dürfen keine gebrauchten (ausgenommen Punkt 4, hier wird auch die Anschaffung gebrauchter Fahrzeuge gefördert, sofern für das betreffende Fahrzeug noch keine Förderung durch die Gemeinde zuerkannt wurde; Mehrfachförderungen durch die Gemeinde sind ausgeschlossen), sondern ausschließlich nur neue Komponenten/Anlagenteile gekauft und/oder eingebaut werden, die den in Österreich gültigen Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen entsprechen.

Mit der Antragstellung erklärt sich die/der Antragsteller/in mit einer eventuellen Überprüfung der Anschaffung/Anlage durch die Gemeinde oder deren Beauftragte einverstanden. Weiters ver-

pflichten sich die Antragssteller/innen, sämtliche für die Zuerkennung einer Förderung relevante Tatsachen (etwa die Zuerkennung anderweitiger Förderungen) der Gemeinde bei Antragstellung mitzuteilen bzw. diese zu belegen. Förderungen, die aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben durch die Antragsteller/innen zuerkannt worden sind, müssen umgehend zurückgezahlt werden.

Bei der Beauftragung ist – soweit möglich – primär auf Anbieter der Gemeinde bzw. regionale Anbieter (Schöcklandgemeinden) zurückzugreifen, in diesem Falle erhöht sich die jeweilig zuerkannte Förderung um 3% des ursprünglich errechneten Förderbetrages.

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2015 in Kraft.